



MD-2758-3/92

Wien, 16. Dezember 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Transport von Tieren
auf der Straße (Tiertransport-
gesetz-Straße - TGSt);
Begutachtung;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
	<i>NS</i> -GE/19 <i>82</i>
Datum:	1 6. DEZ. 1992
Verteilt	21. Dez. 1992 <i>82</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Klausgruber

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-2758-3/92

Wien, 16. Dezember 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Transport von Tieren
auf der Straße (Tiertransport-
gesetz-Straße - TGSt);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 160.650/34-I/6-92

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Auf das do. Schreiben vom 20. Oktober 1992 beehrt sich das
Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme be-
kanntzugeben:

zu § 1 Abs. 2:

Die hier getroffene Differenzierung der Transporte ist zwar
grundsätzlich sachgerecht, der Effektivität der Vollziehung
wird jedoch nicht Rechnung getragen. Bei Transporten unter
50 km, bei welchen der Lenker Verfügungsberechtigter ist,
sollte zumindest das Vorliegen einer Transportbescheinigung
mit einer Angabe über den Verlade- und Entladeort und das
Kennzeichen des verwendeten Kraftfahrzeuges (vgl. § 4 Abs. 1
Z 7 und 8) normiert werden.

Die Transportfähigkeit der Tiere sollte zudem auch bei Transporten unter 50 km, wenn der Lenker der Verfügungsrechte ist, vor der Verladung geprüft werden. In Zweifelsfällen wäre ein Tierarzt zur Beurteilung der Transportfähigkeit beizuziehen. § 3 Abs. 1 sollte daher nicht unter die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 fallen.

zu § 3:

Im Abs. 2 Z 3 wäre der Begriff "neugeboren" zu definieren.

Im Abs. 3 wäre die Wendung "aus anderen Gründen" zu präzisieren, wobei insbesondere auch festzuhalten wäre, daß wirtschaftliche Gründe keinesfalls eine Ausnahme vom Transportverbot transportunfähiger Tiere rechtfertigen können.

Ferner wäre vorzusehen, daß Tiere, die derart erkrankt oder verletzt sind, daß ihnen beim Transport zusätzliche, erhebliche Schmerzen zugefügt werden, nicht transportiert werden dürfen. Solche Tiere müßten vielmehr vor Ort behandelt oder getötet werden.

zu § 4:

Im Abs. 1 wird zur Klarstellung, daß im Falle der Beiziehung eines Tierarztes dieser die Transportbescheinigung auszustellen hat, folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Der Verfügungsberechtigte, im Falle der Beiziehung eines Tierarztes dieser, hat eine Transportbescheinigung auszustellen;....."

Die Transportbescheinigung sollte zudem, um einen raschen Überblick über die Ladedichte zu ermöglichen, auch einen Vermerk über die Anzahl der Tiere und die laut Typenschein zur Verfügung stehende Ladefläche beinhalten.

- 3 -

Im Abs. 2 sollte in Anlehnung an die Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 - KFG normiert werden, daß die Bescheinigung den zuständigen Organen auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen ist (vgl. § 102 Abs. 5 KFG).

zu § 5:

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Transportes wäre auch die höchstzulässige Transportdauer festzulegen.

Hinsichtlich des Begriffes "geeigneter Schlachtbetrieb" im Abs. 2 geht aus den erläuternden Bemerkungen zu § 4 Abs. 1 Z 10 hervor, daß hiebei an Fleischexporte in EG-Länder gedacht wurde, wobei für solche Exporte lediglich EG-konforme Schlachthöfe als "geeignete Schlachthöfe" anzusehen sind. Eine diesbezügliche, ausdrückliche Klarstellung im Gesetz ist unbedingt erforderlich, da die gewählte Formulierung zu unbestimmt ist.

Weiters erscheint der im Abs. 2 angestrebte Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen nicht ausgewogen. Aufgrund der hier vorgesehenen Möglichkeit, bereits beim Nachweis eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses die Bewilligung für einen Tiertransport über den nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb hinaus zu erhalten aber auch im Zusammenhang mit dem Umstand, daß als Vergleichskriterium gemäß Z 2 ein Bahntransport der Tiere herangezogen wird, für diesen aber keinerlei Mindestanforderungen festgelegt sind, ist zu befürchten, daß von der im Abs. 2 erster Satz aufgestellten grundsätzlichen Regelung zahlreiche Ausnahmen bewilligt werden.

zu § 6:

Im Abs. 2 wäre festzulegen, daß die Transportfahrzeuge und -behältnisse den Tieren auch ausreichenden Schutz vor Verletzungen bieten müssen.

Dem Legalitätsprinzip entsprechend wäre die Verordnungsermächtigung im Abs. 5 dahingehend zu konkretisieren, daß sowohl der Zweck der Verordnung (der Schutz der Tiere) als auch deren grundsätzlicher Inhalt (z.B. Erlassung von Vorschriften über Mindestabmessungen und Beschaffenheit der Transportmittel, Belichtung, u.a.) festzulegen wäre.

zu § 10:

In den Fällen, in denen eine noch festzulegende Transportdauer überschritten wird, sollte eine verpflichtende Reinigung der Fahrzeuge und Transportbehältnisse vorgeschrieben werden.

zu § 11 Abs. 1:

Diese Regelung sollte nicht nur für Hausgeflügel und Hauskainchen, sondern auch für die entsprechenden Wildtierarten gelten. Zudem sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß in die zwölfstündige Frist des Abs. 1 auch Lade- und Entladezeiten einzurechnen sind.

zu § 12 Abs. 1:

Diese Norm sollte nicht nur auf Hunde und Hauskatzen, sondern auch auf Wildtiere Anwendung finden.

zu § 13:

Im Abs. 2 wäre der Terminus "besondere Vorsichtsmaßnahmen" zu präzisieren.

Hinsichtlich der Regelung des Abs. 3 ist nicht ersichtlich, warum das Getrennthalten männlicher, geschlechtsreifer, nicht kastrierter Tiere von weiblichen Tieren nur für Einhufer, Rinder und Schweine, nicht aber für Schafe, Ziegen oder andere Tiere im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 6 (etwa geweih-

tragende Tiere oder fleischfressende Tiere), für welche eine solche Maßnahme ebenfalls erforderlich wäre, gelten soll.

Gleichfalls ist nicht ersichtlich, warum im Abs. 3 das Getrennthalten zwar für ausgewachsene Eber und Hengste, nicht aber für andere männliche Paarhufer mit ähnlich ausgeprägtem Rivalitätsverhalten Anwendung finden soll.

Dem § 8 wäre daher eine allgemeine Regelung bezüglich des Getrennhaltens männlicher, geschlechtsreifer, nicht kastrierter Tiere von weiblichen Tieren sowie des Getrennhaltens ausgewachsener männlicher Tiere anzufügen. Ausnahmen für einzelne Tierarten sollten im 2. Abschnitt geregelt werden.

zu § 14:

Es wäre auch zu normieren, daß die Behältnisse für die Beförderung kaltblütiger Tiere den Tieren ausreichenden Schutz vor Verletzungen bieten müssen.

zu § 15:

Die gemäß Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen sollten auch bei drohender Gefahr unnötiger Qualen für die Tiere ergriffen werden können. Hinsichtlich der im Abs. 4 vorgesehenen Beschlagnahme der Tiere zur Sicherstellung der Hereinbringung der gemäß Abs. 2 und 3 anfallenden Kosten wären auch Regelungen bezüglich der Voraussetzungen für das Freiwerden der Sicherstellung bzw. des Verfalls zu treffen.

zu § 16 Abs. 3:

Gemäß Art. 129 a Abs. 2 B-VG dürfen Bundesgesetze, durch die in der mittelbaren Bundesverwaltung die Entscheidungen erster Instanz beim Unabhängigen Verwaltungssenat ange-

fochten werden können, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden. Eine solche Zustimmung müßte noch eingeholt werden.

Überdies hat die Übertragung von Zuständigkeiten an die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zur Folge, daß im Hinblick auf den erforderlichen vermehrten Personalaufwand für die Länder eine nicht unerhebliche finanzielle Mehrbelastung eintreten wird. Es wäre daher vorerst noch die Kostenfrage für diese Vorgangsweise zu klären.

zu § 18:

Die Strafobergrenzen, insbesondere jene im Abs. 1, sind nicht geeignet, auf Personen, die bewußt gegen dieses Gesetz verstoßen, im Sinne der General- und Spezialprävention abschreckend zu wirken.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor